

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. September 1962	Nr. 28
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 8. 62	Verordnung über die Einteilung der Stadt Darmstadt in Bezirke und über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten	413
27. 8. 62	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände	414
18. 8. 62	Anordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit zuständigen Behörden	414

Verordnung

über die Einteilung der Stadt Darmstadt in Bezirke und über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten

Vom 16. August 1962

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt Darmstadt wird in drei Bezirke eingeteilt.

1. Bezirk I (Darmstadt-Stadtmitte)

mit der Begrenzung im Norden durch Täubcheshöhlenweg, Nordbahnhof, Am Nordbahnhof, Kranichsteiner Straße, Weg an der Fasaneriemauer, Mauerschneise, Dieburger Straße; im Westen und Osten durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Nonnenweg, Grenzweg, Bogen- und Wieselschneise.

2. Bezirk II (Darmstadt-Eberstadt)

mit der Begrenzung im Norden durch Nonnenweg, Grenzweg, Bogen- und

Wieselschneise; im Westen, Osten und Süden durch die Gemeindegrenze.

3. Bezirk III (Darmstadt-Arheilgen)

mit der Begrenzung im Westen, Norden und Osten durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Täubcheshöhlenweg, Nordbahnhof, Am Nordbahnhof, Kranichsteiner Straße, Weg an der Fasaneriemauer, Mauerschneise und Dieburger Straße.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Der Luisenplatz für den Bezirk I mit den Koordinaten:

34 74 965,75 / 55 26 306,62.

2. Die Straßengabel Heidelberger Landstraße, Oberstraße für den Bezirk II mit den Koordinaten:

34 74 485,05 / 55 20 205,26.

3. Die Straßenspinne Frankfurter Landstraße, Untere Mühlstraße und Darmstädter Straße für den Bezirk III mit den Koordinaten:

34 75 487,56 / 55 30 606,25.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1962.

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Franke

**Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über technische
Bühnenvorstände**

Vom 27. August 1962

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Bühnenproben, bei denen technische Bühneneinrichtungen nur teilweise in Anspruch genommen werden,

insbesondere für Proben ohne oder mit angedeuteter Dekoration oder mit Probebeleuchtung, genügt die Anwesenheit eines Meisters.“

2. In § 1 Abs. 3 werden nach den Worten „150 qm“ die Worte „sowie für Aufführungen, bei denen die technischen Bühneneinrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Anordnung

**über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit zuständigen Behörden**

Vom 18. August 1962

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

ten nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 365) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider